

14.08.91

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1990)

A. Zielsetzung

Ausfüllung der im Fünften Vermögensbildungsgesetz enthaltenen Ermächtigungen zur Regelung des Verfahrens für die Festsetzung und die Rückforderung von Arbeitnehmer-Sparzulagen, Regelung der Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten für die Arbeitgeber, die Unternehmen oder die Kreditinstitute, bei denen die vermögenswirksamen Leistungen ab 1990 angelegt worden sind, Regelung über die Zulagenbegünstigung vermögenswirksamer Leistungen in den Fällen, in denen die für die Arbeitnehmer im Kalenderjahr erbrachten vermögenswirksamen Leistungen die zulagefähigen Höchstbeträge übersteigen und unterschiedlich angelegt worden sind.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1990).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

14.08.91

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
(VermBDV 1990)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 801 15 - Ve 48/91

Bonn, den 14. August 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchführung des Fünften Ver-
mögensbildungsgesetzes (VermBDV 1990)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Sauerberg

Verordnung
zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
(VermBDV 1990)
Vom 1990

Aufgrund des § 14 Abs. 5 Nr. 1 und des § 15 Abs. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) verordnet die Bundesregierung, aufgrund des § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Verfahren

Auf das Verfahren bei der Festsetzung und Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage sind neben den in § 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Mitteilungspflichten des Kreditinstituts, des Unternehmens
oder des Arbeitgebers

(1) Das Kreditinstitut oder Unternehmen, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes angelegt werden, hat dem Arbeitgeber neben den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes auch mitzuteilen, ob und gegebenenfalls mit welchem Vomhundertsatz für die vermögenswirksamen Leistungen wegen der Art ihrer Anlage in § 13 Abs. 2 des Gesetzes

Arbeitnehmer-Sparzulage vorgesehen ist. Entsprechendes gilt, wenn vermögenswirksame Leistungen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes angelegt werden, bei der Bestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630).

(2) Das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, bei dem vermögenswirksame Leistungen aufgrund eines im Kalenderjahr 1989 abgeschlossenen Vertrags der in § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Art angelegt werden, hat nach Eingang der ersten vermögenswirksamen Leistung nach dem Kalenderjahr 1989 dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, daß die vermögenswirksame Leistung nicht mehr zulagebegünstigt ist.

(3) Das Versicherungsunternehmen, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes angelegt werden, hat nach Eingang der letzten vermögenswirksamen Leistung des Kalenderjahrs, in dem die Sperrfrist des Vertrags endet, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, daß die folgenden vermögenswirksamen Leistungen nicht mehr zulagebegünstigt sind.

(4) Der Arbeitgeber hat bei Überweisung vermögenswirksamer Leistungen im Dezember und Januar eines Kalenderjahrs dem Kreditinstitut oder Unternehmen das Kalenderjahr mitzuteilen, dem die vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind.

(5) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes

1. Wohnbau-Sparverträge in Baufinanzierungs-Verträge umgewandelt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
2. Baufinanzierungs-Verträge in Wohnbau-Sparverträge umgewandelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) oder

3. Sparbeiträge auf einen von dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Bausparvertrag überwiesen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 630)

so hat das Kreditinstitut oder Unternehmen, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, dem neuen Kreditinstitut oder Unternehmen den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen und das Kalenderjahr, dem sie zuzuordnen sind, sowie das Ende der Sperrfrist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das neue Kreditinstitut oder Unternehmen hat die Angaben aufzuzeichnen.

(6) Das Kreditinstitut, bei dem vermögenswirksame Leistungen aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 4 des Gesetzes angelegt werden, hat die Angaben nach Absatz 5

1. dem Arbeitgeber, der mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbene Wertpapiere verwahrt oder an dessen Unternehmen mit den vermögenswirksamen Leistungen eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes begründet oder erworben wird, oder
2. dem Unternehmen, an dem mit den vermögenswirksamen Leistungen eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes begründet oder erworben wird,

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Arbeitgeber, bei dem vermögenswirksame Leistungen aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes angelegt werden, hat die Angaben nach Absatz 5 dem vom Arbeitnehmer benannten Kreditinstitut, das die erworbenen Wertpapiere verwahrt, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat vermögenswirksame Leistungen, die nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes angelegt werden, in einer Summe mit dem in § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes genannten Betrag aufzuzeichnen und zu bescheinigen.

(2) In den Fällen der §§ 39 d und 40 a des Einkommensteuergesetzes hat der Arbeitgeber die vermögenswirksamen Leistungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Gesetzes und des Absatzes 1 in der besonderen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) zu bescheinigen.

§ 4

Unterlagen zum Lohnkonto

Der Arbeitgeber hat die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Belege und Bestätigungen, durch welche die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen wird, als Unterlagen zum Lohnkonto oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, zu den entsprechenden Aufzeichnungen zu nehmen. Aus diesen Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. das Gesetz, der Tarifvertrag, die bindende Festsetzung, die Betriebsvereinbarung oder die Einzelverträge, aus denen sich die Verpflichtung des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen ergibt, oder der Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes;
2. das Unternehmen, das Kreditinstitut oder der in § 3 Abs. 3 des Gesetzes genannte Gläubiger, an die der Arbeitgeber die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen hat;
3. der Erwerb der Wertpapiere aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes;

4. die Begründung oder der Erwerb der nichtverbrieften Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 4, des § 6 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 des Gesetzes;
5. die zweckentsprechende Verwendung der nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen im Falle des § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 5

Aufzeichnungspflichten des Beteiligungsunternehmens

- (1) Das Unternehmen, an dem eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 4, des § 6 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 2 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben wird, hat den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen und das Kalenderjahr, dem sie zuzuordnen sind, sowie das Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen.
- (2) Zu den Aufzeichnungen nach Absatz 1 ist auch der Arbeitgeber verpflichtet, an dessen Unternehmen eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 6 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben wird.

§ 6

Festlegung von Wertpapieren

- (1) Wertpapiere, die aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 4 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen erworben werden,

sind auf den Namen des Arbeitnehmers dadurch festzulegen, daß sie für die Dauer der Sperrfrist wie folgt in Verwahrung gegeben werden:

1. Erwirbt der Arbeitnehmer ausgedruckte Einzelurkunden, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut gegeben werden, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk für die Dauer der Sperrfrist anbringen. Bei Drittverwahrung genügt ein Sperrvermerk im Kundenkonto beim erstverwahrenden Kreditinstitut.
2. Erwirbt der Arbeitnehmer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren oder werden diese Wertpapiere bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.

(2) Nach Absatz 1 Satz 1 erworbene Wertpapiere,

1. die eine Vermögensbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers oder eine gleichgestellte Vermögensbeteiligung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) verbriefen oder
2. die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erwirbt,

können auch vom Arbeitgeber verwahrt werden. Der Arbeitgeber hat die Verwahrung, den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen und das Kalenderjahr, dem sie zuzuordnen sind, sowie das Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen.

(3) Wertpapiere, die aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes erworben werden, sind festzulegen durch Verwahrung

1. beim Arbeitgeber oder
2. im Auftrag des Arbeitgebers bei einem Dritten oder
3. bei einem vom Arbeitnehmer benannten inländischen Kreditinstitut.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist der Arbeitgeber, im Fall der Nummer 3 ist das Kreditinstitut zu den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Aufzeichnungen verpflichtet.

(4) Bei einer Verwahrung durch ein Kreditinstitut hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Kreditinstituts darüber vorzulegen, daß die Wertpapiere entsprechend Absatz 1 in Verwahrung genommen worden sind.

§ 7

Anzeigepflichten des Kreditinstituts, des Unternehmens oder des Arbeitgebers

(1) Dem nach § 9 Abs. 1 zuständigen Finanzamt ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich anzuzeigen,

1. von dem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes angelegt worden sind, wenn vor Ablauf der Sperrfrist

- a) vermögenswirksame Leistungen zurückgezahlt werden,
- b) über Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne des § 4 des Gesetzes, einem Bausparvertrag oder einem Vertrag nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird,
- c) die Festlegung erworbener Wertpapiere aufgehoben oder über solche Wertpapiere verfügt wird,
- d) die Bausparsumme ausgezahlt oder

- e) die Versicherungssumme ausgezahlt oder der Versicherungsvertrag in einen Vertrag umgewandelt wird, der die Voraussetzungen des in § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Vertrags nicht erfüllt;
2. von dem Kreditinstitut, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 4 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes angelegt worden sind, wenn Spitzenbeträge im Sinne des § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 6 des Gesetzes oder des § 5 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) von mehr als 300 Deutsche Mark nicht rechtzeitig verwendet oder wiederverwendet worden sind;
 3. von dem Kreditinstitut, das Wertpapiere nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 verwahrt, wenn vor Ablauf der Sperrfrist die Festlegung von Wertpapieren aufgehoben oder über Wertpapiere verfügt wird;
 4. von dem Unternehmen oder Arbeitgeber, bei dem eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes aufgrund eines Vertrags im Sinne der §§ 4, 6 oder 7 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben worden ist, wenn vor Ablauf der Sperrfrist über die Vermögensbeteiligung verfügt wird oder wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erhalten hat, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen folgt;
 5. von dem Arbeitgeber, der Wertpapiere nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 verwahrt oder bei einem Dritten verwahren läßt, wenn vor Ablauf der Sperrfrist die Festlegung von Wertpapieren aufgehoben oder über Wertpapiere verfügt wird oder der Arbeitnehmer die Verwahrungsbescheinigung nach § 6 Abs. 4 nicht rechtzeitig vorlegt;

6. von dem Arbeitgeber, bei dem vermögenswirksame Leistungen aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes angelegt werden, wenn der Arbeitnehmer mit den vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs nicht bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Wertpapiere erworben hat.

(2) Die Anzeigepflicht des Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 entfällt, wenn eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt oder die vom Finanzamt zurückzufordernde Arbeitnehmer-Sparzulage 5 Deutsche Mark nicht übersteigen würde. Außerdem entfallen die Anzeigepflicht des Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens nach Absatz 1 Nr. 1 in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und die Anzeigepflicht des Kreditinstituts nach Absatz 1 Nr. 2 in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1.

§ 8

Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei mehreren Anlageformen und Übersteigen der Höchstbeträge

Sind für den Arbeitnehmer die vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs in mehr als einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 und § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Anlageformen angelegt worden und übersteigen sie insgesamt den Höchstbetrag von 936 Deutsche Mark nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes oder, soweit sie nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes angelegt sind, den Höchstbetrag von 624 Deutsche Mark nach § 17 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes, so hat das Finanzamt die vermögenswirksamen Leistungen zur Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer nichts anderes beantragt:

1. die vermögenswirksamen Leistungen, die aufgrund eines Vertrags im Sinne der §§ 4, 5, 6 oder 7 des Gesetzes angelegt worden sind;

2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes angelegt worden sind, soweit sie nicht Beiträge an Bausparkassen darstellen, und die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes angelegt worden sind;
3. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes angelegt worden sind;
4. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes angelegt worden sind, soweit sie Beiträge an Bausparkassen darstellen;
5. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes angelegt worden sind.

§ 9

Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Finanzamt

(1) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage vom Arbeitnehmer durch besonderen Bescheid zurückzufordern. Hat der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Abgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

(2) Zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage ist nicht zurückzufordern, wenn sie 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 10

Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei teilweiser
vorzeitiger Verfügung

(1) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes vor Ablauf der Sperrfrist teilweise Beträge zurückgezahlt, Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen, die Bauspar- oder Versicherungssumme ausgezahlt oder die Festlegung aufgehoben, so gelten für die Feststellung, ob Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzufordern ist, die Beträge in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt:

1. Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen sind;
2. vermögenswirksame Leistungen, für die keine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt worden ist;
3. vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 10 vom Hundert gezahlt worden ist;
4. vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 16 vom Hundert gezahlt worden ist;
5. vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 20 vom Hundert gezahlt worden ist.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 4 Nr. 6 des Gesetzes gilt für die Feststellung, ob Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzufordern ist, der nicht wiederverwendete Erlös, wenn er 300 Deutsche Mark übersteigt, in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt:

1. Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen sind;
2. vermögenswirksame Leistungen, für die keine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt worden ist;

3. vermögenswirksame Leistungen, die als Sparbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) gelten;
4. vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 20 vom Hundert gezahlt worden ist.

Maßgebend sind die bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr der Veräußerung vorangeht, angelegten Beträge.

§ 11

Anwendungszeitraum

- (1) Diese Verordnung gilt für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 angelegt werden.

§ 12

Inkrafttreten, weiter anzuwendende Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 23. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2327) tritt am Tage nach der Verkündung außer Kraft; sie ist auf vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1990 angelegt worden sind, weiter anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Die Verordnung enthält für ab 1990 angelegte vermögenswirksame Leistungen (§ 11) Regelungen zur Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 8) und über die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Sparzulage (§§ 9 und 10). Zur Sicherung der Rückforderung der Sparzulage werden für die Arbeitgeber, die Unternehmen oder die Kreditinstitute (einschließlich der Bausparkassen), bei denen die vermögenswirksamen Leistungen ab 1990 angelegt worden sind, Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten begründet und Regelungen über die Festlegung von Wertpapieren getroffen (§§ 2 bis 7).

Die vorgesehenen Regelungen sind rechtsförmlicher Art. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, die Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreise haben.

Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt, daß bei der Festsetzung oder Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage auch die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Verfahrensvorschriften sinngemäß anzuwenden sind, soweit die Verordnung nichts Abweichendes regelt.

Zu § 2

Die in den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift geregelten Mitteilungspflichten des Kreditinstituts oder Unternehmens, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, sind erforderlich, um dem Arbeitgeber die zutreffende Aufzeichnung und Bescheinigung der vermögenswirksamen Leistungen nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes und § 3 der Verordnung zu ermöglichen. Die in den Absätzen 4 bis

7 der Vorschrift vorgesehenen Mitteilungspflichten sollen dem Kreditinstitut, dem Unternehmen oder dem Arbeitgeber, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind oder die mit vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Wertpapiere verwahrt werden, die Erfüllung der Anzeigepflichten ermöglichen, die § 7 der Verordnung insbesondere zur Sicherung der Rückzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen für ab 1990 angelegte vermögenswirksame Leistungen bei schädlicher Verfügung vor Ablauf von Sperrfristen begründet.

Zu § 3

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die für die Festsetzung der Sparzulage nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes erforderliche Aufzeichnung und Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber.

Absatz 1 betrifft die vermögenswirksamen Leistungen, die aufgrund der spätestens 1988 abgeschlossenen Verträge nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes angelegt werden. Diese vermögenswirksamen Leistungen brauchen abweichend von § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Gesetzes aus Vereinfachungsgründen nicht getrennt aufgezeichnet und bescheinigt zu werden, weil das Finanzamt aufgrund der Angaben des Arbeitnehmers feststellen kann, ob und in welcher Höhe für diese vermögenswirksamen Leistungen Anspruch auf Sparzulage nach § 17 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes besteht.

Absatz 2 betrifft die für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer oder für pauschal besteuerte Teilzeitbeschäftigte angelegten vermögenswirksamen Leistungen, für die wegen der Art ihrer Anlage in § 13 Abs. 2 oder § 17 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes Anspruch auf Sparzulage vorgesehen ist. Diese vermögenswirksamen Leistungen sind in der besonderen Lohnsteuerbescheinigung im Sinne des § 41 b Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zu bescheinigen, weil dem Arbeitgeber in diesen Fällen keine Lohnsteuerkarte vorliegt. Die dem Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beizufügende Bescheinigung gewährleistet ein einheitliches Verfahren bei der maschinellen Bearbeitung der Anträge.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Aufbewahrung von Unterlagen zum Lohnkonto, um dem Arbeitgeber die Erfüllung seiner Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 Abs. 4 und 7 und § 7 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 der Verordnung zu ermöglichen.

Zu § 5

Absatz 1 regelt die Aufzeichnungspflichten des Unternehmens, an dem eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung begründet oder erworben wird.

Absatz 2 schreibt dem Arbeitgeber, an dessen Unternehmen eine solche Beteiligung aufgrund eines mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrags begründet oder erworben wird, dieselben Aufzeichnungen vor, soweit sie über die im Lohnkonto des Arbeitnehmers vorgesehenen Aufzeichnungen (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes, § 3 der Verordnung) hinausgehen.

Die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 und 2 ermöglichen dem Unternehmen oder Arbeitgeber die Erfüllung seiner Anzeigepflichten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Festlegung der mit vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Wertpapiere sowie Aufzeichnungspflichten in den Fällen, in denen der Arbeitgeber die Wertpapiere verwahrt oder verwahren läßt oder ein vom Arbeitnehmer benanntes Kreditinstitut sie verwahrt.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 können Wertpapiere, die der Arbeitnehmer aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 4 des Gesetzes vom Arbeitgeber erwirbt, auch dann von diesem verwahrt werden, wenn die Wertpapiere eine Vermögensbeteiligung an einem fremden Unternehmen verbriefen. Danach muß z.B. auch in den Fällen kein

Kreditinstitut mit der Verwahrung beauftragt werden, in denen der Arbeitgeber den Arbeitnehmern solche Wertpapiere gegen Bezahlung mit vermögenswirksamen Leistungen nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes verbilligt überläßt. Die Verwahrung beim Arbeitgeber schließt allerdings den zulageunschädlichen Austausch (§ 4 Abs. 4 Nr. 6 des Gesetzes) gegen andere verbriefte Vermögensbeteiligungen vor Ablauf der Sperrfrist aus. Dieser Austausch ist wegen des Werksparkassenverbots (§ 3 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes) nur möglich, wenn die Wertpapiere beim Kreditinstitut verwahrt werden.

Absatz 3 regelt die Festlegung von Wertpapieren, die aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes erworben werden.

Die in Absatz 2 und 3 begründeten Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers oder Kreditinstituts ermöglichen diesen die Erfüllung ihrer Anzeigepflichten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 der Verordnung.

Die Verpflichtung des Arbeitnehmers nach Absatz 4 zur Vorlage der Verwahrungsbescheinigung ist Voraussetzung der entsprechenden Anzeigepflicht des Arbeitgebers nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung.

Zu § 7

Die vorgesehenen Anzeigepflichten sollen dem Finanzamt die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage für ab 1990 angelegte vermögenswirksame Leistungen nach § 9 der Verordnung ermöglichen, wenn der Zulagenanspruch nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes rückwirkend erloschen ist, weil vorzeitig verfügt worden ist (Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5) oder die Fristen für die Verwendung vermögenswirksamer Leistungen zum Beteiligungserwerb und für die Wiederverwendung des Erlöses aus der Veräußerung von Wertpapieren nicht eingehalten worden sind (Absatz 1 Nr. 2, 4, 6). Zur Erleichterung des Rückforderungsverfahrens ist ein amtlich vorgeschriebener Anzeige-Vordruck vorgesehen.

Da der Zulagenanspruch nur bei schädlicher Verfügung erlischt, entfallen die Anzeigepflichten des Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens bei unschädlicher vorzeitiger Verfügung; die Anzeigepflichten entfallen außerdem dann, wenn zu Unrecht gezahlte Sparzulage wegen Geringfügigkeit nicht zurückzufordern ist (Absatz 2 Satz 1). Das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen ist zur Anzeige nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 auch dann nicht verpflichtet, wenn bei teilweiser schädlicher Verfügung oder bei nicht rechtzeitiger Wiederverwendung des Erlöses aus der Veräußerung von Wertpapieren keine Sparzulage zurückzufordern ist, weil nur Beträge als zurückgezahlt gelten, die keine vermögenswirksame Leistungen waren (Absatz 2 Satz 2).

Die Anzeigepflichten des Beteiligungsunternehmens oder des Arbeitgebers nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 bestehen dagegen auch dann, wenn der anzuzeigende Tatbestand wegen der genannten Ausnahmefälle - insbesondere wegen Unschädlichkeit einer vorzeitigen Verfügung - nicht zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt. Diese Anzeigepflichten brauchen deshalb nicht zu prüfen, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt. Dadurch sollen insbesondere dem Arbeitgeber Verwaltungsbelastung und Haftungsrisiko, die mit dieser Prüfung verbunden sein können, erspart werden.

Zu § 8

Der Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat zur Folge, daß für diese Leistungen der Sonderausgabenabzug entfällt (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes) und keine Wohnungsbauprämien gewährt werden (§ 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes). Da der Anspruch auf die Sparzulage für ab 1990 angelegte vermögenswirksame Leistungen nach Ablauf des Kalenderjahrs kraft Gesetzes entsteht (§ 13 Abs. 1 und 4 des Gesetzes), führt ein Verzicht auf die Beantragung der Sparzulage nicht zur Gewährung des Sonderausgabenabzugs oder der Wohnungsbauprämie. Dem Arbeitnehmer kann jedoch nicht verwehrt werden, bei höheren vermögenswirksamen Leistungen als

624 DM bzw. 936 DM jährlich, die auf verschiedene Anlagearten aufgeteilt worden sind, die Arbeitnehmer-Sparzulage so zu beantragen, daß er daneben noch in den Genuß von Steuervergünstigungen oder Prämien kommen kann.

Um zu vermeiden, daß Arbeitnehmer, für die vermögenswirksame Leistungen von mehr als 624 DM bzw. 936 DM jährlich in verschiedene Anlagearten erbracht worden sind, in allen Fällen angeben müssen, für welche vermögenswirksamen Leistungen die Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt werden soll, wird eine Reihenfolge der zulagenbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen festgelegt, die im Regelfall für den Arbeitnehmer die günstigste ist. Hierdurch wird auch eine reibungslose Durchführung der Festsetzung der Sparzulage im Rahmen des maschinellen Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der maschinellen Einkommensteuerveranlagung ermöglicht.

Zu § 9

Die Vorschrift bestimmt u.a., daß allein das Finanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzufordern hat, die für ab 1990 angelegte vermögenswirksame Leistungen zu Unrecht gezahlt worden ist. Die Sparzulage ist insbesondere dann zu Unrecht gezahlt, wenn der Zulagenanspruch nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes rückwirkend entfallen ist. Abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung bedarf es bei der Rückforderung keiner Aufhebung oder Änderung des Bescheids, mit dem die Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Stattdessen wird für die Rückforderung ein besonderer Bescheid vorgeschrieben.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt aus Zweckmäßigkeitsgründen die Reihenfolge, in der vermögenswirksame Leistungen als zurückgezahlt gelten, wenn über ab 1990 vermögenswirksam angelegte Beträge vor Ablauf der Sperrfrist nicht in voller Höhe, sondern nur teilweise zulageschädlich verfügt wird. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen auf einen Vertrag sowohl vermögenswirksame Leistungen als auch eigene Einzahlungen geleistet worden sind. Die festgelegte Rei-

henfolge stellt die für die Arbeitnehmer günstigste Regelung dar. Für teilweise vorzeitige Verfügung über bis 1989 angelegte vermögenswirksame Leistungen gilt § 9 der VermBDV 1987.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der VermBDV 1990.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und bestimmt, daß auf vermögenswirksame Leistungen, die bereits vor dem Anwendungszeitraum der Verordnung (§ 11) angelegt worden sind, die abgelöste Verordnung von 1987 weiter anzuwenden ist.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung des Fünften
Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.